

Verordnung über die Verwaltung der öffentlichen Bibliothek

Bibliothek-Verordnung

Genehmigt am 16. September 1911, Absatz 3 des
Gesetzes über die Verwaltung der öffentlichen Bibliothek

Die Verwaltung der öffentlichen Bibliothek soll nach den Grundsätzen der
Öffentlichkeit und der Zweckmäßigkeit geregelt werden.

Die Bibliothek soll die Aufgabe haben, die wissenschaftlichen
Werke der Nation zu sammeln, zu erhalten und der Öffentlichkeit
zur Verfügung zu stellen.

Die Bibliothek soll die Aufgabe haben, die wissenschaftlichen
Werke der Nation zu sammeln, zu erhalten und der Öffentlichkeit
zur Verfügung zu stellen.

Die Bibliothek soll die Aufgabe haben, die wissenschaftlichen
Werke der Nation zu sammeln, zu erhalten und der Öffentlichkeit
zur Verfügung zu stellen.

Die Bibliothek soll die Aufgabe haben, die wissenschaftlichen
Werke der Nation zu sammeln, zu erhalten und der Öffentlichkeit
zur Verfügung zu stellen.

Die Bibliothek soll die Aufgabe haben, die wissenschaftlichen
Werke der Nation zu sammeln, zu erhalten und der Öffentlichkeit
zur Verfügung zu stellen.

Die Bibliothek soll die Aufgabe haben, die wissenschaftlichen
Werke der Nation zu sammeln, zu erhalten und der Öffentlichkeit
zur Verfügung zu stellen.

Die Bibliothek soll die Aufgabe haben, die wissenschaftlichen
Werke der Nation zu sammeln, zu erhalten und der Öffentlichkeit
zur Verfügung zu stellen.